

ministerium die Hilbung einer besondern Abtheilung für die Generalstellen, die Verwaltung der Ueberhöfthe betreffen und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Staatswesen, an und bestimmte, daß die Staatsfertigung von jedem verwaltenden Departement geschehen, jedoch aber die Prüfung der Staatentrafen durch das Kassendepartement des Finanzministeriums erfolgen solle; dabei habe das Kassendepartement mit den Uebst der verwaltenden Behörden in Verbindung zu treten und, wenn es erforderlich, dem Finanzminister Vortrag darüber zu halten. Die Kabinettsordre vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Einrichtung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesamten Staatsministeriums (Weil.-Samml. S. 289), verpflichtete, damit das gesamte Staatsministerium des Range der Verwaltung stets überstehe, jeden Minister, von Zeit zu Zeit allgemein Ueberwächter der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß und gewisse wichtige Angelegenheiten, darunter die die laufende Verwaltung betreffenden Staats- und Provinzialhauptstellen im Staatsministerium zum Vortrag und zur Verwaltung zu bringen. Gleichwohl wurde durch die Verordnung wegen Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen vom 3. November 1817 (Weil.-Samml. S. 292) als kontrolirende Instanz neben den Departementschefs eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesamte Staats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, eingerichtet, welche sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ohne Unterschied prüfen, und ohne deren Kontratsignatur oder Mitunterschrift kein Etat gültig sein sollte. Von mehreren Kabinettsordres vom 17. Januar 1820 (Weil.-Samml. S. 21, 24) trafen weitere Bestimmungen über Befugnisse und Stellung der Generalkontrolle gegen ihren Chef. Nachdem aber die durch ihre Errichtung beabsichtigte Aufstellung einer klaren Ueberwacht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen und Unterordnung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Zweck und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen erreicht worden, wurde es wegen der durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzialverwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse und besonders wegen der dem Finanzminister in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung obliegenden Verantwortlichkeit für angemessen erachtet, die Generalkontrolle aufzuheben. Dies geschah durch die Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Generalkontrolle und die Einführung einer Staatsbuchhalterei, vom 29. Mai 1826 (Weil.-Samml. S. 45). Durch dieselbe wurde außerdem angedeutet, Behufs der der Generalkontrolle bis dahin obliegenden Zusammenstellungen der Ueberwacht des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, in Vergleichung mit dem Etat, eine Staatsbuchhalterei zu bilden. Diese sollte dem König selbstlich die Ueberwacht der Staatsausgaben, sowie der weltlichen Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Die Staatsfertigung blieb den Ministern und obersten Verwaltungschefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen, wobei jedoch die Etats, um für die Verwaltung und Rechnungslegung Gültigkeit zu erhalten, dem Finanzminister zur Mitwirkung in finanzieller Hinsicht und zur Mitzeichnung im Konzept und Munkum vorzulegen waren. Durch die Kabinettsordre, betreffend die Aufhebung der Staatsbuchhalterei, vom 19. Juli 1844 (Weil.-Samml. S. 265) wurde schließlich auch die Staatsbuchhalterei aufgehoben und ihre Funktionen auf das Finanzministerium übertragen.

Erst der Kabinettsordre vom 19. Juli 1844 wird das gesamte Staatswesen im Finanzministerium — von der Abtheilung für das Staats- und Kassenwesen — bearbeitet. Die Aufstellung der Etats erfolgt, gemäß der Kabinettsordre vom 29. Mai 1826, durch die einzelnen Ministerminister und obersten Verwaltungschefs unter eigener Verantwortlichkeit. Die einzelnen Beträge werden, soweit sie nicht fixirt sind, nach dem durchschnittlichen Ergebniß der zwei letzten vollen Rechnungsjahre eingerechnet und für nicht im Voraus zu bestimmende Ausgaben (Kost), nicht zu überschreitende Summen (Kredit) im Vorzug geachtet. Die neuen Anforderungen oder Mehrerträge müssen zur Vermeidung des Ausschusses von der Berücksichtigung spätestens am 1. September des Jahres dem Finanzminister vorgelegt sein. Demnach findet die kommunikative Berathung der Annahmen statt, und die dabei nicht definitiv erledigten Streitfragen werden im Wege mündlichen oder schriftlichen Verkehrs zwischen den beteiligten Ministern und dem Finanzminister zum Vortrag gebracht. Diese Verhandlungen werden zeitlich so geführt, daß spätestens am 10. Dezember dem Finanzminister die druckfertigen Etats nach dem dem jetzigen Erläuterungen und Anlagen Behufs rechtzeitiger Einbringung für den Landtag zugehen. Die Spezialstats sollen nach der Kabinettsordre vom 29. Mai 1826 von dem Finanzminister nur in finanzieller Hinsicht geprüft werden, ob sie nämlich in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch, soweit es die Verhältnisse-